

Gemeinde Hornstorf

HO/134/2020

Beschlussvorlage
öffentlich

Abwägungsbeschluss über die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hornstorf

Organisationseinheit: Bauplanung/Bauordnung/Bauangelegenheiten Bearbeitung: Juliane Lockowand	Datum 28.07.2020 Einreicher:
--	------------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Hornstorf (Vorberatung)	03.08.2020	N
Gemeindevertretung Hornstorf (Entscheidung)	25.08.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornstorf beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

Begründung:

Nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hornstorf vom 23.05.2019 erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Auslegungszeitraum vom 09.09.2019 bis einschließlich 11.10.2019. Darüber hinaus war die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes möglich. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind in dieser Zeit nicht eingegangen. Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung bzw. Einsichtnahme soll spätestens nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen bzw. ermöglicht werden. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Gemeinde vorzulegen.

Sachverhalt

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Keine

Anlage/n

1	31185_Abwägung TöB_§ 4 Abs 2 BauGB_Juli 2020
---	--

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Gemeinde Lübow Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
2.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159 19053 Schwerin	07.10.2019	<p>Raumordnerische Bewertung Dem Vorhaben wurde bereits mit landesplanerischer Stellungnahme vom 19.11.2018 zugestimmt. Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen gilt diese Zustimmung weiter fort.</p> <p>Bewertungsergebnis Die 8. Änderung des FNPs der Gemeinde Hornstorf ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p>Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
3.	Amt Neuburg Gemeinde Benz Hauptstr. 10 a 23974 Neuburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
4.	Amt Neuburg Gemeinde Neuburg Hauptstr. 10 a 23974 Neuburg	30.09.2019	Zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf (Entwurf August 2019) gibt es seitens der Gemeinde Neuburg keine Anregungen und Bedenken. (NBG/022/2019)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
5.	Amt Neuburg Gemeinde Krusenhagen Hauptstr. 10 a 23974 Neuburg	30.09.2019	Zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf (Entwurf August 2019) gibt es seitens der Gemeinde Krusenhagen keine Anregungen und Bedenken. (KR/017/2019)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
6.	Amt Neukloster-Warin Gemeinde Zurow Hauptstr. 27 23992 Neukloster	03.09.2019	Von Seiten der Gemeinde Zurow bestehen keine Bedenken oder Anregungen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Hornstorf nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
7.	BUND für Umwelt u. Naturschutz Wismarsche Straße 152 19053 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
8.	Deutsche Bahn AG Postfach 011044 19010 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
9.	Deutsche Telekom AG Technikniederlassung Postfach 229 14526 Stahnsdorf	10.10.2019	Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI PLURAL 261606 / 80456269 vom 12. Oktober 2018 fristgerecht Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die Ebene des Flächennutzungsplans ergeben sich keine abwägungserheblichen Belange. Die mit dem Schreiben PTI PLURAL 261606 / 80456269 vom 12. Oktober 2018 übermittelte Stellungnahme ergab, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände bestehen, da die Belange der Telekom nicht berührt werden. Im Planungsraum befinden sich noch keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.
10.	e.dis AG Regionalbereich Nord Mecklenburg Am Stellwerk 12 18233 Neukloster	17.09.2019	Gegen die 8. Änderung der o.g. Planung bestehen unserseits keine Bedenken. In den dargestellten Gebieten befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Im Rahmen Vorhaben konkreter Planungen halten wir deshalb eine Rücksprache mit uns für erforderlich. Wir bitten um Verständnis, dass wir Ihrem Wunsch nach einer Darstellung unseres gesamten Leitungsbestandes für den großflächigen Bereich des Planungsgebietes in dieser Form nicht nachkommen können. Zur Vorbereitung der einzelnen Vorhaben im Rahmen der Ausführungsplanungen sind wir gerne bereit, Ihnen näheren Aufschluss über unseren vorhandenen bzw. geplanten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die Ebene des Flächennutzungsplans ergeben sich keine abwägungserheblichen Belange. Die angeführten Hinweise zum Leitungsbestand der e.dis AG werden auf den nachgelagerten verbindlichen Planungsebenen berücksichtigt.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Anlagenbestand zu geben. In diesem Fall lassen Sie uns bitte rechtzeitig entsprechende Unterlagen zukommen.</p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zum vorhandenen Leitungsbestand geben und Sie bitten, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. (siehe Anlagen)</p>	
11.	<p>Eisenbahn Bundesamt Außenstelle Hamburg/Schwerin Pestalozzistr. 1 19053 Schwerin</p>	05.09.2019	<p>Der Änderungsbereich 1 des F-Planes liegt unmittelbar an der Bahnstrecke Wismar - Rostock (Strecken Nr. 6921). Eisenbahninfrastrukturbetreiberin der Bahnstrecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des EBA sind insoweit berührt.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass keine eisenbahnrechtlich zweckbestimmten Flächen überplant werden (der Plan ist diesbezüglich nicht lesbar), bestehen bei Beachtung von Forderungen/Hinweisen aus der Stellungnahme zum B-Plan Nr. 15 der Gemeinde Hornstorf aus planungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu berücksichtigen wären, sind beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen (koordinierende Stelle: DB Immobilien Region Ost, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin) empfohlen, soweit sie nicht bereits stattfinden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Ebene des Flächennutzungsplans ergeben sich keine abwägungserheblichen Belange.</p> <p>Die vorhabenspezifischen, bahnrechtlichen Belange werden auf den nachgelagerten verbindlichen Planungsebenen berücksichtigt.</p>
12.	<p>Forstamt Bad Doberan Neue Reihe 46 18209 Bad Doberan</p>	25.09.2019	<p>Wie bereits telefonisch mitgeteilt, sind durch die dargestellten Änderungsbereiche der 8. Änderung des F-Planes der Gemeinde Hornstorf zwei Forstämter betroffen. Der Änderungsbereich 1 liegt im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Bad Doberan und der Änderungsbereich 2 liegt im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Grevesmühlen.</p> <p>Forstrechtliche Stellungnahme für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Bad Doberan (Änderungsbereich 1 der 8. Änderung des F-Planes):</p> <p>Soweit sich das Vorhaben „8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf - Entwurf v. August 2019“ (Änderungsbereich 1) aus den vorliegenden Unterlagen darstellt, wurden zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme keine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>forstrechtlichen Belange festgestellt. Aus diesem Grund ergeht folgende Entscheidung: Entsprechend § 10 LWaldG1 wird für das geplante Vorhaben „8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf - Entwurf v. August 2019“ (Änderungsbereich 1) das Einvernehmen erteilt.</p> <p>I. Begründung: Gemäß § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes nach § 1 Abs. 2 LWaldG angemessen zu berücksichtigen und die Forstbehörde bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören sowie ihre Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Forstbehörden zu treffen. Gemäß § 32 Abs. 3 und § 35 Abs. 1 LWaldG liegt die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 10 LWaldG beim Vorstand der Landesforstanstalt. Entsprechend des Geschäftsverteilungsplans der Landesforstanstalt liegt die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 10 LWaldG beim örtlich zuständigen Forstamt.</p> <p>1. Waldbetroffenheit: Das in dem vorliegenden Entwurf geplante Vorhaben (Änderungsbereich 1 der 8. Änderung des F-Planes) wurde erneut auf forstrechtliche Belange geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass zum aktuellen Zeitpunkt innerhalb und um das geplante Vorhaben im Umkreis von 30 m kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG vorkommt. Aus diesem Grund sind zum aktuellen Zeitpunkt im Sinne des § 20 LWaldG keine Gefahren für die geplanten baulichen Anlagen durch den Wald sowie Gefahren durch die baulichen Anlagen für den Wald festzustellen.</p>	
13.	Forstamt Grevesmühlen B 105 23936 Börzow	11.10.2019	<p>Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben. Waldflächen sind im B- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz in der Fassung vom 27. Juli 2011 und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG). Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden. Dem o.g. F- Plan/ Teilbereich 2 wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt.</p> <p>Begründung: Waldflächen sind von den Planungen nicht betroffen.</p>	
14.	<p>Gasversorgung Wismar Land GmbH Betrieb Bützow Jägersteg 2 18246 Bützow</p>	29.08.2019	<p>Im o.a. Bereich sind keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Wismar Land GmbH vorhanden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
15.	<p>Hansestadt Wismar Der Bürgermeister Am Markt 1 23966 Wismar</p>	10.09.2019	<p>Die Gemeinde Hornstorf stellt zur Zeit den Bebauungsplan Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Bahnstrecke Wismar-Rostock, Bereich Hornstorf-Kalsow“ (2 ha) und den Bebauungsplan Nr. 16 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Bundesautobahn A 14, Bereich Autobahnkreuz Wismar-Ost" (1,4 ha) auf. In diesen Planungen wird jeweils ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ festgesetzt.</p> <p>Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde sind die Plangebiete jedoch als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der fachliche Mittelwert der Bodenwertzahlen von 50 wird in der Gemeinde Hornstorf nahezu flächendeckend erreicht. Die Gemeinde geht jedoch davon aus, dass aufgrund der geringen Flächengrößen der festgesetzten Sondergebiete von insgesamt ca. 3,4 ha mit der vorliegenden Planung kein Funktionsverlust der Landwirtschaft als relevante Freiraumfunktion im Sinne der Raumbedeutsamkeit eintritt und damit kein Zielkonflikt mit dem Programmsatz 4.5 (2) LEP M-V 2016 vorliegt.</p> <p>Um den Flächennutzungsplan mit den vorliegenden Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, werden die derzeitigen Darstellungen im Flächennutzungsplan entsprechend der geplanten Nutzung -Sonstiges Sondergebiet mit der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ - im Verfahren der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf geändert.</p> <p>Die vorliegende Änderung dient der Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Entwicklungsziele der Gemeinde Hornstorf entsprechend des Entwicklungsgebotes.</p> <p>Die Hansestadt Wismar stimmt dem Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf zu.</p>	
16.	Landesamt für Innere Verwaltung M-V Postfach 120135 19018 Schwerin	02.09.2019	<p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
17.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V Domhof 4/5 19055 Schwerin		<p>Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>	
18.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V Abteilung 3 – Autobahn Krakower Chaussee 2a 18273 Güstrow OT Klueß	08.10.2019	<p>Die eingereichten zeichnerischen Unterlagen sind von so schlechter Qualität, dass eine Stellungnahme hinsichtlich der möglicherweise betroffenen Autobahnen (BAB) nicht abgegeben werden kann. Sie sind daher zwingend zu überarbeiten.</p> <p>Folgende Hinweise werden bereits vorab gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen bis zu einer Entfernung von 40 Metern (gemessen von äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) Hochbauten an BAB nicht errichtet sowie Aufschüttungen und Abgrabungen nicht vorgenommen werden (Anbauverbotszone). <p>Bis zu einer Entfernung von 100 Metern längs der BAB bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbauverwaltung (Anbaubeschränkungszone; § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG).</p> <p>Zu den unter das Anbauverbot und -beschränkung fallende Anlagen zählen z. B. auch Werbeanlagen, Zäune,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Vorweg gestellt ist zur bemängelten Qualität der Planurkunde anzumerken, dass sowohl die Maßstabebene als auch die Ausgangsqualität der wirksamen Flächennutzungsplanung keine bessere Qualität zulassen. Insofern erübrigt sich eine Überarbeitung. Darüber hinaus ist durch das Landesamt zu berücksichtigen, dass die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Hornstorf „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Autobahn A14, Bereich Autobahnkreuz Wismar – Ost“ erfolgt. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens zu diesem Bebauungsplan werden die angeführten Hinweise des Landesamtes berücksichtigt. Mit dieser Planung wird insbesondere sichergestellt, dass die gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Photovoltaikanlagen, Versorgungsleitungen und deren Zubehör, Zuwegungen, Blendschutz, Baustelleneinrichtungen (wie Stellflächen, Wege, Lagerflächen) und Wartungswege. Maßgeblich für die Berechnung der straßenrechtlichen Abstände ist das bauliche Teil, dass sich am dichtesten zur Bundesfernstraße befindet. Bei Windkraftanlagen ist dies z. B. gewöhnlich die Rotorblattspitze. Der Rotorradius muss also zwingend außerhalb der entsprechenden Schutzzonen liegen. Die Anbauverbote und -beschränkungen gelten auch an und gegenüber den Auf- und Abfahrten der BAB (Verbindungsrampen). Zu Brückenbauwerken und ggf. deren Rampen ist daher ebenfalls ein Abstand von mindestens 100m einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen der Außenwerbung mit Wirkung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB sind unzulässig (§ 9 FStrG und § 33 StVO). - Es wird darauf hingewiesen, dass Zu- und Abfahrten zu den BAB nicht angelegt und vorhandene Betriebsumfahrten der BAB nicht als Zu- und Abfahrten genutzt werden dürfen. (§§ 8 und 9 FStrG sowie § 18 StVO). - Vor Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für bzw. mit Photovoltaikanlagen muss durch die Erstellung eines Gutachtens nachgewiesen werden, dass Blendwirkungen durch von Photovoltaikanlagen ausgehenden Reflexionen für sämtliche Verkehrsteilnehmer unter Berücksichtigung unterschiedlich hoher Führerstände und verschiedener Sonnenstände – ggf. durch die Errichtung von Schutzeinrichtungen – ausgeschlossen sind. Sofern zur Vermeidung von Blendwirkungen Schutzeinrichtungen geboten sind, müssen diese spätestens zum Zeitpunkt der Installation der Photovoltaikflächen ihre volle Wirkung entfalten. Dies gilt auch für Anpflanzungen. - § 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen danach nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. - Flächen aus A/E-Maßnahmen der BABs dürfen nicht überplant werden. - Ebenfalls nicht überplant werden dürfen die Flächen innerhalb der Anschlussstellen und des Autobahnkreuzes (umgangssprachlich als Ohren bezeichnet), da diese ebenfalls zu den BABs gehören. 	<p>festgelegte Anbauverbotszone nicht in Anspruch genommen wird.</p> <p>Die Einhaltung der Anbauverbote und -beschränkungen wird in der nachgelagerten verbindlichen Planungsebene des Bebauungsplans Nr. 16 auch an und gegenüber den Auf- und Abfahrten der BAB gewährleistet.</p> <p>Um mögliche Blendwirkungen ausschließen zu können, wurde eine Blendanalyse durchgeführt. Als mögliche Immissionsort wurde die Bundesautobahn A 14 geprüft. Die minimale Entfernung zwischen dem Solarpark und der Autobahn beträgt 40 m. Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass eine physiologische sowie psychologische Blendung ausgeschlossen ist. Hierzu wird auf den Punkt 2.3.1.1 des Umweltberichtes verwiesen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			- Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden. Eine Einleitung in Entwässerungsanlagen der BABs wird nicht zugelassen.	
19.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Goldberger Straße 12 18273 Güstrow	16.09.2019	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 23.08.2019 keine Stellungnahme ab. Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
20.	Landgesellschaft M-V mbH Lindenallee 2 a 19067 Leezen	06.09.2019	Eine Aussage unsererseits kann lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden und für die Flächen die der Landgesellschaft M/V mbH. Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden, bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen erhoben werden. Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind. Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
21.	Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Rostocker Straße 76 23970 Wismar	07.01.2020	1. Bauleitplanung <u>I. Allgemeines</u> In zwei Teilbereichen der Gemeinde Hornstorf sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet werden. Dafür ist die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 15 und 16 erforderlich. Da diese sich derzeit nicht aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf entwickeln, soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden. <u>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel</u> Rechtsgrundlagen:	Zu 1. Bauleitplanung Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Verfahrensvermerke sowie die Rechtsgrundlagen werden den Hinweisen des Landkreises folgend redaktionell berichtigt.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Die KV M-V wurde zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) geändert. Das BNatSchG wurde zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).</p> <p>3. Verfahrensvermerk Für die Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist nach § 6 Abs. 1 BauGB die höhere Verwaltungsbehörde zuständig. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung gemäß § 203 Abs. 3 BauGB abweichende Zuständigkeitsregelungen treffen. In Mecklenburg-Vorpommern wurde die Aufgabe der Genehmigung von Flächennutzungsplänen, durch § 6 Abs. 3 AG-BauGB M-V, den Landkreisen übertragen.¹</p> <p>2. Untere Naturschutzbehörde Die Stellungnahme weißt auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p> <p>Folgende Hinweise des Naturschutzes werden gegeben:</p> <p><u>1. Artenschutz</u> Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Anforderungen nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz wird auf die detailschärfere Ebene der parallelen Bebauungspläne Nr. 15 und Nr. 16 der Gemeinde Hornstorf verwiesen.</p> <p><u>2. Eingriffsregelung/Gehölzschutz</u> Inhalt der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung zweier Sondergebiete für die Energiegewinnung mittels Photovoltaik. Die betreffenden Flächen waren bisher der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten. Die Bewertung der damit verbundenen Eingriffe erfolgt im Zuge der Aufstellung der B-Pläne Nr. 15 und 16 der Gemeinde Hornstorf. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Stellungnahmen verwiesen. Zurzeit sind keine der Planung entgegenstehenden Verbotstatbestände (§ 18 bzw. § 19 NatSchAG M-V) ersichtlich. Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen somit nicht. Weitere Belange des Naturschutzes (gesetzlich geschützte Biotope, Vogelschutz, FFH-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete) sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>Zu 2. Untere Naturschutzbehörde Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angeführten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>


Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>3. Untere Wasserbehörde Die Stellungnahme weiß auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Mit der 8. Änderung werden im Plangebiet Flächen zur Photovoltaik im Zusammenhang mit den B-Planen Nr. 15 und Nr. 16 der Gemeinde Hornstorf ausgewiesen. Auf die Stellungnahmen zu den B-Plänen möchte ich verweisen. Insbesondere ist das verrohrte Gewässer 11:0:6/2/2 im südlichen Grenzbereich B-Plan Nr. 16 zu beachten.</p> <p>4. Untere Abfall, Boden- und Immissionsschutzbehörde 4.1 Abfall Die Stellungnahme weißt auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p> <p>Der Änderung des Flächennutzungsplans stehen keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Es wird auf die Stellungnahme zum B-Plan Nr. 15 und Nr. 16 verwiesen.</p> <p>4.2 Bodenschutz Die Stellungnahme weißt auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p> <p>Der Änderung des Flächennutzungsplans stehen keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Es wird auf die Stellungnahme zum B-Plan Nr. 15 und Nr. 16 verwiesen. Hinweise: Bodenqualitäten und andere Faktoren entlang in Frage kommender Verkehrsstrassen innerhalb der Gemeinde wurden nicht vergleichend bewertet. In der Begründung zur 8. F-Plan-Änderung heißt es, ein fachlicher Mittelwert der Bodenwertzahlen von 50 sei im Gemeindegebiet nahezu flächendeckend erreicht. Dies lässt darauf schließen, dass auch Böden mit geringerer Ertragskraft vorkommen, welche hinsichtlich ihrer Eignung als PV-Standort zu prüfen wären. Prüfungen von Alternativstandorten sind nicht nachvollziehbar gemacht im Sinne eines Umweltberichtes, welcher einer gerechten Abwägung dienen kann. (§2 (3) und (4) BauGB i.V.m. Anlage 1 Nr. 2d²).</p>	<p>Zu 3. Untere Wasserbehörde Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die angeführten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 4.1. Abfall Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die Ebene des Flächennutzungsplans besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 4.2. Bodenschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Alternativprüfung, die im Rahmen der Flächennutzungsplan vorgenommen wurde, ist nach Auffassung der Gemeinde überzeugend. Die einbezogenen Änderungsbereiche wurde mit Bedacht gewählt und mögliche, besser geeignete Standortalternativen haben sich nicht ergeben. Die Verpflichtung der Gemeinde, die von ihrer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange in einer Weise zum Ausgleich zu bringen, die zu ihrer objektiven Wichtigkeit in einem angemessenen Verhältnis steht, kann u.a. auch die Prüfung ernsthaft in Betracht kommender Standort- und Ausführungsalternativen erforderlich machen. Das ist bspw. der Fall, wenn es um die Erweiterung des bisherigen Siedlungsbereichs durch Ausweisung eines Neubaugebiets in die eine oder andere Richtung oder um die Planung einer öffentlichen Einrichtung geht oder wenn Privatgrundstücke als Fläche für</p>


Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Der Gemeinde wird dringend empfohlen, bei künftigen Planungen Standortalternativen nachvollziehbar zu prüfen.	<p>den Gemeinbedarf, als Verkehrsfläche oder öffentliche Grünfläche ausgewiesen werden sollen. In welchem Verfahrensstadium ungeeignete Alternativen ausgeschieden werden können, ist gesetzlich nicht vorgegeben. (VGH Mannheim, Urteil vom 02.04.2014 – 3 S 41/13 – juris, Rn.57).</p> <p>Der Plangeber ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht der Sachverhalt nur so aufgeklärt zu werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Der Plangeber ist daher befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden (BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009 – 9 B 10/09 – juris, Rn.5). Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass vorliegend gleichwohl die Prüfung verschiedener Standortvarianten erfolgt ist, als deren Ergebnis die favorisierten Standorte bzw. Änderungsbereiche ermittelt wurden.</p> <p>Der Verzicht auf eine (eingehendere) Ermittlung von Alternativen ist nur dann fehlerhaft, wenn die Gemeinde Alternativen außer Betracht lässt, die sich hätten aufdrängen müssen (BVerwG, Beschluss vom 28.8.1987 - 4 N 1.86 - NVwZ 1988, 351) oder von dritter Seite in Spiel gebracht worden sind (VGH Mannheim, Urteil vom 21.04.2015 – 3 S 2094/13 – juris, Rn.52).</p> <p>Schließlich kommt es nicht darauf an, welche städtebaulichen Vorstellungen Dritte oder gar mit der rechtlichen Überprüfung der Planungsentscheidung befasste Gerichte für "sinnvoll" halten. Die Gemeinde hat ein verfassungsrechtlich geschütztes Planungsermessen (Vgl. OVG Saar-louis, Urteil vom 19. März 2015 – 2 C 382/13 – juris, Rn.98).</p> <p>Danach ergeben sich hinsichtlich der Standortauswahl keine Bedenken, weil eben ein fachlicher Mittelwert der Bodenwertzahlen von 50 im Gemeindegebiet nahezu flächendeckend erreicht wird.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>4.3 Immissionsschutz Die Stellungnahme weißt auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es zu o.g. Vorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>5. Fachdienst Bau und Gebäudemanagement 5.1 Straßenaufsichtsbehörde Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung.</p> <p>5.2 Straßenbaulastträger Zur o. a. F-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p>	<p>Zu 4.3. Immissionsschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 5.1 Straßenaufsichtsbehörde Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 5.2 Straßenbaulastträger Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
22.	<p>Naturschutzbund Deutschland Wismarsche Straße 146 19053 Schwerin</p>		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
23.	<p>Naturschutzbund Deutschland e. V. Kreisverband NWM Hauptstraße 8a 23948 Dorf Gutow</p>		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
24.	<p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13 19053 Schwerin</p>	21.10.2019	<p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Durch die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf im Zusammenhang mit den Bebauungsplänen Nr.15 und Nr.16 sollen ca. 3,4 ha Ackerland links der Bahnstrecke Wismar- Rostock, Bereich Hornstorf- Kalsow und links der Autobahn A 14 zum Bau von zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen in extensives Grünland umgewandelt werden. Neben internen Kompensationsmaßnahmen sind externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Diese werden durch den Erwerb von Ökopunkten festgeschrieben und führen somit zum vollständigen Ausgleich.</p>	<p>Zu 1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p> <p>3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p> <p>3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p>	<p>Zu 2. Integrierte ländliche Entwicklung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 3.1 Naturschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 3.2 Wasser Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 3.3 Boden Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																												
			<p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 22.10.1018 und ergänze diese wie folgt: Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind nachfolgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden:</p> <table border="1" data-bbox="696 571 1330 715"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber^a</th> <th>Anlage^a</th> <th>Gemarkung^a</th> <th>Flurstück^a</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>GET-.....</td> <td>Windparkanlagen^a</td> <td>Hornstorf-Flur-1^a</td> <td>30/2; 31/2; 35; 36; 41^a</td> </tr> <tr> <td>DIF-.....</td> <td>Windparkanlagen^a</td> <td>Kalsow-Flur-1^a</td> <td>118^a</td> </tr> </tbody> </table> <p>Diese Anlagen genießen Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen. HINWEIS: Im Vor-Inbetrieb-Modus nach dem BImSchG befinden sich nachfolgende Anlagen:</p> <table border="1" data-bbox="696 890 1323 975"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber^a</th> <th>Anlage^a</th> <th>Gemarkung^a</th> <th>Flurstück^a</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>GET-.....</td> <td>Windparkanlagen^a</td> <td>Hornstorf-Flur-1^a</td> <td>30/2; 35; 37; 39^a</td> </tr> </tbody> </table> <p>Im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG befindet sich nachfolgend gelistete Anlage:</p> <table border="1" data-bbox="696 1066 1323 1150"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber^a</th> <th>Anlage^a</th> <th>Gemarkung^a</th> <th>Flurstück^a</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Windstrom-Rohstorf GmbH & Co. KG^a</td> <td>Windparkanlage^a</td> <td>Hornstorf-Flur-1^a</td> <td>38^a</td> </tr> </tbody> </table>	Anlagenbetreiber ^a	Anlage ^a	Gemarkung ^a	Flurstück ^a	GET-.....	Windparkanlagen ^a	Hornstorf-Flur-1 ^a	30/2; 31/2; 35; 36; 41 ^a	DIF-.....	Windparkanlagen ^a	Kalsow-Flur-1 ^a	118 ^a	Anlagenbetreiber ^a	Anlage ^a	Gemarkung ^a	Flurstück ^a	GET-.....	Windparkanlagen ^a	Hornstorf-Flur-1 ^a	30/2; 35; 37; 39 ^a	Anlagenbetreiber ^a	Anlage ^a	Gemarkung ^a	Flurstück ^a	Windstrom-Rohstorf GmbH & Co. KG ^a	Windparkanlage ^a	Hornstorf-Flur-1 ^a	38 ^a	<p>Zu 4. Immissionsschutz</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angeführten genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genießen Bestandschutz. Wechselwirkungen zwischen den bestehenden und geplanten Windenergieanlagen sowie der vorliegenden 8. Änderung des Flächennutzungsplans sind aufgrund der Vorhabenspezifik und der fehlenden räumlichen Nähe nicht zu erwarten.</p>
Anlagenbetreiber ^a	Anlage ^a	Gemarkung ^a	Flurstück ^a																													
GET-.....	Windparkanlagen ^a	Hornstorf-Flur-1 ^a	30/2; 31/2; 35; 36; 41 ^a																													
DIF-.....	Windparkanlagen ^a	Kalsow-Flur-1 ^a	118 ^a																													
Anlagenbetreiber ^a	Anlage ^a	Gemarkung ^a	Flurstück ^a																													
GET-.....	Windparkanlagen ^a	Hornstorf-Flur-1 ^a	30/2; 35; 37; 39 ^a																													
Anlagenbetreiber ^a	Anlage ^a	Gemarkung ^a	Flurstück ^a																													
Windstrom-Rohstorf GmbH & Co. KG ^a	Windparkanlage ^a	Hornstorf-Flur-1 ^a	38 ^a																													
25.	<p>Straßenbauamt Schwerin Postfach 160142 19091 Schwerin</p>	30.08.2019	<p>Ich stelle fest, dass die Aussagen meiner Stellungnahmen zu den Vorentwürfen vom 01.10.2018 nach wie vor vollumfänglich gültig sind.</p> <p>Insbesondere „Die Bundesautobahn BAB 14 verläuft in einem Abstand von 40 m parallel zum ausgewiesenen Sondergebiet EBS. Zur Betroffenheit der BAB A 14 ist das Landesamt für Straßenbau Mecklenburg - Vorpommern, Abteilung 3, am Verfahren zu beteiligen.“.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>																												

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																								
			<p>Ich habe daher Ihre Unterlagen an das Landesamt weitergeleitet. Ich weise darauf hin, dass künftig bei Maßnahmen die ausschließlich die Autobahn betreffen und keine Bundes- oder Landesstraßen berühren, das Straßenbauamt Schwerin nicht mehr beteiligt werden muss.</p>																									
26.	<p>Verbundnetz Gas AG GDMcom mbH/FB Genehmigungswesen Maximilianallee 4 04129 Leipzig</p>	29.08.2019	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="689 515 1473 675"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmer mbH & Co. KG</td> <td>Straelen</td> <td>nicht betroffen *</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.911400, 11.549304</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmer mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																									
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmer mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein																									
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			 <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.883719, 11.527784</p> <p>Anhang - Auskunft Allgemein <u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s o.g. Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u> Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des o.g. Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	
27.	Wasser- und Bodenverband Wallensteingraben-Küste Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	23.09.2019	Der o.g. 8. Änderung des F-Planes wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" zugestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
28.	Zweckverband Wismar Dorfstr. 28 23972 Lübow	30.10.2019	Auf der Grundlage der Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes Wismar v. 25.04.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung (1.ÄWVS) vom 08.05.2013 und der Schmutzwassersatzung (SWS) des Zweckverbandes Wismar vom 18.10.2000 in der Fassung der 6. Änderungssatzung (6.ÄSWS) v. 1. Dezember 2011, sowie unserer vorangegangenen Stellungnahme zum Flächennutzungsplan und den Stellungnahme zu den Bebauungsplänen Nr. 15 und 16, stimmen wir vorliegendem Entwurf grundsätzlich zu. Im Rahmen der Beteiligung des Zweckverbandes Wismar am Aufstellungsverfahren zu den Bebauungsplänen Nr. 15 und 16 nahmen wir bereits Stellung. Für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche sich ausschließlich auf das Gebiet dieser B-Pläne bezieht, gelten somit die Festlegungen aus unseren Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.